

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Konferenz der Vereinten Nationen ber Umwelt und Entwicklung (UNCED)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 13. Juni 1991 ber Energie und Umwelt¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Juni 1991 zu konomischen und fiskalischen Instrumenten der Umweltpolitik²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Februar 1992 zur Teilnahme der EWG an der Konferenz ber Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED)³⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat ber eine Gemeinschaftsstrategie fr weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz [SEK (91) 1744],
- in Kenntnis der Verpflichtungen, die der Rat der Energie- und Umweltminister whrend der Tagungen vom 29. Oktober 1990 und vom 13. Dezember 1991 betreffend die Notwendigkeit eingegangen ist, dringend Manahmen zu treffen, um die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 zu stabilisieren oder zu reduzieren,
- in Kenntnis der von der Parittischen Versammlung AKP-EWG am 20. Februar 1992 in Santo Domingo angenommenen Entschlieungen zur Verschuldung (663/92 endg.), zum bestehenden Zusammenhang zwischen Entwicklung, Verschuldung, Armut und Abrstung (587/92 endg.) sowie zu den Folgen der UNCED-Konferenz fr die AKP-EWG-Staaten (659/92 endg.),

¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 303 und 308.

²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 296.

³⁾ Teil II Punkt 9 a des Protokolls dieses Datums.

- in Kenntnis des 1989 veröffentlichten Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung („Brundtland-Bericht“) sowie der Berichte der Brandt-Kommission und der Palme-Kommission,
 - in Kenntnis der von der Kommission am 13. Mai 1992 unterbreiteten Vorschläge zur Stabilisierung und Reduzierung der CO₂-Emissionen,
 - unter Hinweis darauf, daß der Abschluß eines weltweiten Klimaübereinkommens eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ist, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfinden soll,
- A. in der Erwägung, daß die UNCED der Völkergemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bietet, politische Maßnahmen auszuarbeiten und durchzusetzen, wobei sie die essentielle Interdependenz zwischen dem Leben und der menschlichen Tätigkeit und der Situation der natürlichen Umwelt sowie den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Schädigung der Umwelt in Betracht zieht;
- B. in der Erwägung, daß die Interaktion zwischen Entwicklung, wirtschaftlicher Nutzung und Schädigung der Umwelt die reichen Länder begünstigt, und ist der Auffassung, daß der ungleiche Entwicklungsstand ein ungerechtes Kriterium für die Ausbeutung der globalen Umwelt ist, in dem Sinne, daß jedermann grundsätzlich Anspruch auf einen gerechten Anteil an dieser Nutzung hat;
- C. unter Hinweis darauf, daß die grundsätzliche Notwendigkeit, den Hunger in der Welt zu beseitigen, sowie die Auswirkungen des Umweltschutzes auf Bevölkerungswachstum und Armut, weltweite Interdependenz, „dauerhafte und harmonische Entwicklung“ und die moralische Verantwortung der Industriestaaten untrennbar miteinander verbunden sind;
- D. in der Erwägung, daß das Ziel einer Stabilisierung der Schadstoffemissionen nur durch Einführung einer weltweiten und kohärenten Strategie erreicht werden kann, die alle menschlichen Tätigkeitsbereiche umfaßt, die dazu beitragen, das Problem der Schadstoffemissionen mit Treibhauseffekt entstehen zu lassen, einschließlich der Bereiche Energie, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft;
- E. in der Erwägung, daß es notwendig sein wird, gründlich alle Möglichkeiten zu nutzen, die sich im Bereich des Energiesparens und der stärkeren Nutzung von weniger schadstoffhaltigen Energiequellen anbieten;
- F. in der Erwägung, daß der Treibhauseffekt auf der ganzen Welt verbreitet ist und dringend feste Zusagen, vor allem seitens der Industriestaaten, erfordert, um die Schadstoffemissionen infolge des Energieverbrauchs zu reduzieren;
- G. in der Erwägung, daß die UNCED nur dann Erfolg haben wird, wenn sie sich in rechtlich verbindlichen Verpflichtungen

niederschlägt, die den Charakter von festumrissenen Zielen und Ressourcentransfers haben,

1. bedauert die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten die während der Sitzung vom 13. Dezember 1991 eingegangenen Verpflichtungen nicht befolgt haben, was die Übermittlung von Daten an die Kommission betreffend nationale Programme zur Reduzierung der Emissionen anbelangt;
2. fordert den Rat auf, im Einklang mit den Leitlinien des Parlaments die Haltung zu definieren, die die Gemeinschaft beim Gipfel von Rio betreffend die Reduzierung der CO₂-Emissionen einzunehmen gedenkt;
3. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß eine aktive Präsenz der EG sowie ihre Glaubwürdigkeit von ihrer Fähigkeit abhängen, in Rio nicht nur Verpflichtungen einzugehen, sondern auch konkrete Vorschläge betreffend die Instrumente und Aktionsmittel zu unterbreiten;
4. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sich verpflichten sollten, 0,7 % ihres BIP für die Entwicklungshilfe bereitzustellen;
5. bedauert, daß die Kommission Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen erst zwei Wochen vor Beginn der UNCED-Konferenz vorgeschlagen hat, was es der Gemeinschaft unmöglich macht, diese Maßnahmen rechtzeitig zur Konferenz zu billigen; bedauert ferner den Vorschlag der Kommission, daß die steuerlichen Instrumente der Gemeinschaft zur Reduzierung der CO₂-Emissionen nur aktiviert werden sollen, wenn die wichtigsten OECD-Partnerländer, einschließlich der Vereinigten Staaten, ähnliche Maßnahmen einführen; vertritt die Auffassung, daß dies Drittländern, einschließlich der Vereinigten Staaten, in bezug auf die Gemeinschaftspolitik ein Vetorecht einräumt;
6. ist der Auffassung, daß die UNCED nur dann Erfolg haben wird, wenn sie sich in rechtsverbindlichen Verpflichtungen mit konkreten Zielen und Ressourcentransfers niederschlägt; fordert die Kommission und den Rat auf, die anderen Teilnehmer der UNCED darüber zu informieren, daß die Konferenz, nach Ansicht der Gemeinschaft, ein Fehlschlag sein wird, wenn es nicht gelingt, verbindliche Bestimmungen zu verabschieden;
7. fordert die Kommission auf, unverzüglich das Programm ALTENER zugunsten von Demonstrationsvorhaben für erneuerbare Energiequellen vorzulegen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPCULOS
Vizepräsident

